

Man möge daher zu einem Brande in einiger Entfernung die Kapsel mit dem hl. Öle und das Rituale mitnehmen; es bewahrt dies bei einer eventuellen Versetzung vor Verlegenheit und macht einen guten Eindruck auf die Leute, wenn der Priester zu geistlichen Functionen nicht halb, sondern ganz vorbereitet ist.

Kirchdorf.

P. Petrus Schreiblmayr.

XXIV. (Gas-¹⁾ und Leuchter neben den Wachskerzen auf den Altären.) Die „Acta Sanctae Sedis“ (Vol. XV. pag. 446.) führen unter Datum 8. März 1879 ein Decret an, womit die hl. Congregation der Riten den Gebrauch verbietet, auf den Altären, nebst den Wachskerzen, auch Gaslichter anzuzünden, um eine glänzendere Beleuchtung zu erzielen. Dieses Decret wurde von der Secretarie der nämlichen heil. Congregation in Erinnerung gebracht am 13. April 1883.

(Ebenfalls hat die heil. Congregation der Riten auch **Leuchtpfänchen** [Lumi a oglio-Leuchter] auf den Altären verboten, wenn man sie auch nebst den vorgeschriebenen Kerzen anwendete.)

Linz.

P. Cassian Vivenzi.

XXV. (Ein ausländisches Brautpaar.) Der aus Oels in preussisch Schlesien gebürtige, und daselbst heimatsberechtigte, protestantische, 30 Jahre alte, in Linz wohnhafte Hubert, und die aus London gebürtige und daselbst heimatsberechtigte, katholische, 18 Jahre alte, in Linz wohnhafte Gouvernante Leontine melden sich beim Pfarrer der Braut zur Eheschließung. Laut der vorgelegten Taufscheine sind beide ehelicher Abkunft und laut mündlicher Angabe vollständig verwaist.

Was hat zu geschehen, damit dieses Brautpaar eine gültige und erlaubte Ehe schließen könne? Das Wichtigste für den katholischen Seelsorger ist die Garantie der katholischen Taufe und Erziehung aller zu gewärtigenden Kinder. Nach entsprechender Erklärung des dießbezüglichen Sachverhaltes erklären sich die Brautpersonen bereit, den betreffenden „Vertrag“ zu unterschreiben; aber schon hier macht sich die zweite Schwierigkeit geltend, nämlich die Minderjährigkeit der Braut, welche noch dazu angegeben hat, daß ihre Mutter vor etwa 10 Jahren in London, ihr Vater aber vor drei Jahren in Wien gestorben sei. Wie wird sie als Minderjährige einen nach österreichischen Gesetzen gültigen Vertrag schließen können? Sie hat durch die Vorlage des Todtenscheines ihres Vaters zu beweisen, daß sie Waise ist. Dann hat sie sich nach § 51 des allg. bürgerl. Gesetz-Buches an das k. k. st. d. Bezirksgericht Linz zu wenden, damit ihr dieses einen Ver-

¹⁾ Vgl. III. Heft 1883, S. 726.